

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß Infektionsschutzgesetz in der aktuellen Fassung und der Coronaschutzverordnung –

CoronaSchVO NRW in der aktuellen Fassung

für den Unterricht im Bildungszentrum des Universitätsklinikums Düsseldorf (UKD)

Stand: 20.08.2021

Grundlage für das Hygienekonzept ist das Infektionsschutzgesetz in der aktuellen Fassung (insbesondere §§ 28, 28a und 28b und die CoronaSchVO NRW in der aktuellen Fassung. Unterrichtsveranstaltungen am Bildungszentrum ist unter Beachtung der Regeln dieses Schutz- und Hygienekonzept auch mit dem Unterschreiten des Hygieneabstand von 1,5 Meter zulässig.

Unterrichtsveranstaltungen sind alle im Stunden- oder Seminarplan ausgewiesenen Veranstaltungen, die klassen- oder gruppenweise stattfinden. Das Aufsuchen des Bildungszentrums durch einzelne Personen zur Erledigung administrativer Zwecke gilt nicht als Unterrichtsveranstaltung.

Der Unterricht wird auch digital mit der Lernplattform ILIAS sowie weiteren digitalen Angeboten, die die Teilnehmenden von Zuhause aus nutzen können, weitergeführt.

Im Weiteren werden die geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und der Tests, zur Belegung der Klassenräume, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Wahrung von Mindestabständen im Bildungszentrum beschrieben.

Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die Teilnahme am Unterrichtsveranstaltungen ist für Teilnehmende und Beschäftigte zulässig, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder

1. eine 14 Tage zurückliegende vollständigen Impfung gegen COVID-19 oder
2. einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt, oder
3. einen Test gemäß Nr. 2 und eine Impfung gegen COVID-19 nachweisen können.

Die Ergebnisse der anerkannten Tests oder der oben genannten Nachweise sind von den Teilnehmenden den Beschäftigten des Bildungszentrums zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung und in der Folge regelmäßig vorzulegen oder vorzuzeigen. In der Regel erfolgt dies beim Zutritt in das Gebäude. Die Ergebnisse der Tests der Beschäftigten sind von diesen unaufgefordert der Leitung über das Sekretariat regelmäßig vorzulegen.

Nicht immunisierte Beschäftigte, die mindestens fünf Werkstage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung der Leitung des Bildungszentrums über das Sekretariat einen Negativtestnachweis unaufgefordert bei Zutritt des Bildungszentrums zu Dienstbeginn vorlegen.

Informationskonzept

Alle Beschäftigten, und Teilnehmende an Unterrichtsveranstaltungen werden schriftlich über das hier vorgestellten Schutz- und Hygienekonzepts informiert. Um die Bedeutung dieser Regeln hervorzuheben, werden alle am Unterricht Beteiligten aufgefordert, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie das Schutz- und Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und verstanden haben und den aufgestellten Regeln folgen werden. Befolgt eine Person diese Regeln nicht, wird sie einmalig von den Beschäftigten aufgefordert sich konform zu verhalten. Bei fehlender Umsetzung wird die Person von den Beschäftigten der Räumlichkeiten verwiesen.

Anwesenheit in Unterrichtsveranstaltungen

Beschäftigten und Teilnehmende mit Symptomen einer Atemwegserkrankung (Husten, Niesen, Hals-schmerzen etc.) dürfen nicht an den Unterrichtsveranstaltungen des Bildungszentrums teilnehmen. Sie sind aufgefordert direkt den Hausarzt oder eines der städtischen Testzentren in Düsseldorf aufzusuchen. Mit dieser Maßnahme werden Kontakte auf ein Minimum reduziert. An der Mitsubishi-Electric-Halle wird beispielsweise ein Drive-in-Test angeboten. Symptomatische Personen müssen dort vorab unter (0211) 89-96090 einen Termin vereinbaren.

Ebenso ist Teilnehmende mit ungeschütztem Kontakt zu Patienten oder Personen, die positiv auf den SARS-CoV-2 Virus getestet wurde, der Besuch des Unterrichtes so lange versagt, wie die durch die zuständigen Stellen bestimmten Quarantänebestimmungen gelten.

Im Fall eines Fernbleibens vom Unterricht aufgrund von Krankheit ist eine Krankmeldung im Sekretariat des Bildungszentrums erforderlich.

Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Die Teilnehmenden und Beschäftigte sind verpflichtet, im Gebäude mindestens eine medizinische Maske anzulegen. Abweichend davon kann in Gruppen von ausschließlich Immunisierten auf das Tragen einer Maske nach dem Einnehmen des festgelegten Sitzplatzes im Klassenraum ausnahmsweise verzichtet werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes ist der Mund-Nasen-Schutz anzulegen.

Klassenräume

Aus den Klassen werden alle nicht unbedingt benötigten Gegenstände entfernt. Die Tische werden nummeriert und ein nicht veränderbarer Sitzplan für jede Gruppe angelegt. Das Einhalten des Sitzplans wird von den Beschäftigten kontrolliert und dokumentiert.

Die im Unterricht Lehrenden sorgen für eine gute Durchlüftung der Klassenräume. Vor Beginn und nach einer Unterrichtsstunde wird die Durchlüftung durch Stoß – und Querlüften gewährleitet. Wenn möglich sollen während des Unterrichts mehrere Fenster, zumindest auf Kipp, geöffnet sein.

Die Teilnehmenden werden durch die für den Unterricht zuständige Lehrkraft auf ein zügiges Betreten und Verlassen der Klassenräume vor und nach den Pausen unter Beachtung der Abstandregeln hingewiesen.

Reinigung, Desinfektion und sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen im Gebäude sind mit Waschbecken in ausreichender Zahl ausgestattet. An jedem Waschbecken befindet sich ein Spender für Einmalhandtücher und ein wandmontierter Seifenspender. Händedesinfektionsmittel ist ebenfalls an den Waschbecken vorhanden.

Die Ausstattung der Sanitärräume wird täglich vom Reinigungspersonal überprüft und bei Bedarf nachgefüllt. Die Teilnehmenden werden zur Händehygiene angehalten. Außerdem sind in jedem Raum Handdesinfektionsmittel vorhanden.

Zusätzlich zu den eigentlichen Reinigungsleistungen, werden täglich mehrfach alle Fenstergriffe, Türklinken in den benutzten Kassenräumen desinfiziert.